
Eingereicht durch:	Eingang:	14.03.2006
Ehrhardt, Kay Heinz	Weitergabe:	15.03.2006
FDP-Fraktion	Fälligkeit:	29.03.2006
	Beantwortet:	29.03.2006
Antwort von:	Erledigt:	03.04.2006
BzStR Laschinsky		

Betr.: Muss das Bezirksamt wirklich Eigentümer der Immobilie "Königsweg 55" sein?

Ich frage das Bezirksamt:

1. Welche konkreten Aktivitäten hat das Bezirksamt in den vergangenen Jahren gestartet, um die Immobilie "Königsweg 55" an die damalige GSW oder die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG abzugeben?
2. Wie lauteten die konkreten Argumentationen, die die damalige GSW und später die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG vorgebracht haben, um die Übernahme abzulehnen?
3. Hat das Bezirksamt die ablehnenden Entscheidungen der GSW und später der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG widerspruchlos hingenommen?
4. Hat das Bezirksamt andere Möglichkeiten eines Verkaufs der Immobilie "Königsweg 55" geprüft und wenn ja mit welchem Ergebnis?
5. Woraus leitet sich die Rechtsposition des Bezirksamtes ab, dass ein Verkauf der Immobilie "Königsweg 55" wegen seiner "Eigenschaft als Wohngebäude und Baudenkmal nicht in Frage kommt"?

Kay Heinz Ehrhardt

Antwort des Bezirksamts

Die Kleine Anfrage beantworte ich wie folgt:

1. Welche konkreten Aktivitäten hat das Bezirksamt in den vergangenen Jahren gestartet, um die Immobilie „Königsweg 55“ an die damalige GSW oder die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG abzugeben?

Zu 1.

Die konkreten Aktivitäten zur Abgabe des Wohnhausbestandes an die damalige GSW bzw. die Übertragung von Liegenschaften auf die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG (Lifo-KG) fanden statt auf der Ebene des Abgeordnetenhauses bzw. des Senates von Berlin, die Bezirke waren nicht aktiv beteiligt.

2. Wie lauten die konkreten Argumentationen, die die damalige GSW und später die Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG vorgebracht haben, um die Übernahme abzulehnen?

Zu 2.

Da die Entscheidungen auf der zuvor genannten Ebene getroffen wurden bzw. werden, lag bzw. liegt das Ablehnen von Grundstückübertragungen im Einzelfall allein im Befinden der ehemaligen GSW bzw. der Lifo-KG. Begründungen wurden bzw. werden nicht gegeben.

3. Hat das Bezirksamt die ablehnenden Entscheidungen der GSW und später der Liegenschaftsfonds Berlin GmbH & Co. KG widerspruchslos hingenommen?

Zu 3.

Widerspruch gegen die Verweigerung der Übernahme, oder auch gegen die Rückgabe von bereits übertragenen Grundstücken, ist gegenüber der Lifo-KG möglich, aber wie aus Erfahrung bekannt auch fruchtlos.

In diesem Zusammenhang möchte ich erinnern an die früher schon im Rahmen einer Kleinen Anfrage von mir bekannt gemachte Tatsache, dass die Lifo-KG die Übernahme der Verwaltung und die Vermarktung des ehemaligen Schwesternwohnheimes in Wannsee, Zum Heckeshorn 44, in Gegenwart des damaligen für Finanzen zuständigen Staatssekretäres abgelehnt hat, obwohl es sich bei diesem Objekt nicht einmal um ein minderwertiges handelte.

4. Hat das Bezirksamt andere Möglichkeiten eines Verkaufs der Immobilie „Königsweg 55“ geprüft und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

Zu 4.

Kein Bezirk darf mehr Verkaufstätigkeiten entwickeln, sondern nur noch die Lifo-KG (hier im Bezirk ausgenommen der Verkauf von Einfamilien-Erbbaugrundstücken an den Erbbauberechtigten).

5. Woraus leitet sich die Rechtsposition des Bezirksamtes ab, dass ein Verkauf der Immobilie „Königsweg 55“ wegen seiner „Eigenschaft als Wohngebäude und Baudenkmal nicht in Frage kommt“?

Zu 5.

Hierzu nehme ich zunächst Bezug auf meine vorstehenden Ausführungen hinsichtlich Verkaufstätigkeiten und füge ergänzend hinzu, daß ein Verkauf des Grundstückes mit Abriß des (Wohn-) Gebäudes, worauf ich bereits in meiner Antwort vom 09.02.2006 auf die Kleine Anfrage Nr. KA 533/II des Herrn Bezirksverordneten Norbert Kopp aufmerksam gemacht habe, u.a. wegen der Eigenschaft als Baudenkmal selbstverständlich nicht in Frage kommen kann.

Aus wirtschaftlicher Sicht wäre es zwar eventuell ratsam, ein Gebäude im vergleichbaren Zustande abzureißen bzw. zum Abriß für eine (verdichtete) Bebauung frei zu geben. Dem steht jedoch im vorliegenden Falle das Denkmalschutzrecht entgegen und möglicherweise auch das Mietrecht. Insofern dürfte die ablehnende Haltung von GSW und Lifo-KG betriebswirtschaftlich aus sich heraus objektiv durchaus nachvollziehbar sein.

Mit freundlichen Grüßen

Laschinsky
Bezirksstadtrat